

Diese kann aber als eine stillschweigende nur für den Alliierten Kontrollrat angenommen werden, nicht aber für die Alliierte Kommandantur. Diese besteht freilich faktisch auf Drei-Mächte-Basis weiter.

Schließlich wird in der Literatur der DDR argumentiert, die Westalliierten hätten die Ziele der Besetzung nicht verfolgt, die in der Schaffung eines demokratischen, antimilitaristischen und friedliebenden Deutschland bestanden hätten. Sie hätten den Militarismus in Westdeutschland wiedererweckt, dort einen Separatstaat gebildet und damit die Einheit Deutschlands zerstört. So hätten sie selbst das beseitigt, was ihre Mitbesetzung und Mitverwaltung von Berlin allein rechtfertige: die Eigenschaft Berlins als Sitz zentraler Behörden, die für ganz Deutschland zuständig wären.

Wie Roman Legien ausführt, wird damit der Text des Abkommens vom 12. 9- 1944 78 falsch interpretiert. In diesem Abkommen war nämlich, richtig übersetzt, nicht von »Zielen« der Besetzung, sondern von »Zwecken« der Besetzung die Rede. Erleichtert wurde die Falschinterpretation dadurch, daß der russische Text ein Wort benutzt, das sowohl mit »Ziel« als auch mit »Zweck« übersetzt werden kann. In der amtlichen deutschen Übersetzung im Amtsblatt des Kontrollrates heißt es: »für Besetzungszwecke«³⁵ und im Verordnungsblatt der Stadt Berlin: »zum Zwecke der Besetzung«³⁶. Im englischen Text wird das Wort »purposes« verwendet.

Die Aufteilung Deutschlands sollte also nicht irgendwelcher Ziele wegen, die im Abkommen vom 12. 9- 1944 nicht erläutert werden, erfolgen, sondern um die Besetzung des deutschen Gebiets zu regeln. Das Potsdamer Abkommen, auf das sich die UdSSR und die DDR in diesem Zusammenhang beziehen, kann keine Rolle spielen, weil die Potsdamer Konferenz erst vom 17. 7. bis 12. 8. 1945 stattfand.

In ihrer Note vom 27. 11.1958 erklärte die UdSSR, sie betrachte das Abkommen vom 12. 9- 1944 einschließlich aller Zusatzabkommen als nicht mehr in Kraft befindlich. Diese Erklärung mußte ohne Rechtswirkungen bleiben; denn die Sowjetunion kann sich bei ihrer Erklärung weder auf den Vertragstext noch auf eine allgemeine Regel des Völkerrechts stützen (Joachim Rottmann; Roman Legien; Siegfried Mampel, Der Sowjetsektor von Berlin; Alois Riklin, Das Berlin-Problem).

Die Sowjetunion ist auch später auf die Unwirksamkeit des Abkommens vom 12. 9- 1944 nicht wieder zurückgekommen.

Es ist also daran festzuhalten, daß ganz Berlin trotz des faktischen Endes der Viermächteverwaltung rechtlich nach wie vor unter dem Viermächtestatus steht.

3. Teilung der Stadt und Integration des Ostsektors in die DDR. Der Viermächtestatus hat jedoch die Teilung der Stadt nicht verhindern können. Unter der Alliierten Kommandantur wurde ab 1945 eine aus Deutschen bestehende Verwaltung aufgebaut. Berlin erhielt eine vorläufige Verfassung vom 13. 8.1946³⁷, die einzige Verfassung, die in Deutschland von den Alliierten oktroyiert wurde. Darin war für die Bildung des Magistrats das Blocksystem vorgeschrieben. Jede Fraktion der Stadtverordnetenversammlung, die sich an der Bildung des Magistrats beteiligen wollte, durfte entsprechend ihrer Stärke 79

35 Amtsblatt des Kontrollrates, Ergänzungsblatt Nr. 1, S. 11.

36 VOB1. der Stadt Berlin 1945, S. 25.

37 VOB1. I S. 295.